

eine Frist von 6 Monaten auf, indem er in dieser Hinsicht Chindasvinds Gesetz II, 4, 6 wieder völlig in Kraft setzt.

Nachdrücklicher noch ist die Correctur Ervigs hervorgehoben in der ausführlich motivierten Wiedereinführung des von Ervig getilgten Gesetzes Reccessvinds VI, 5, 13, welches die Verstümmelung der Knechte durch ihre Herren unter strenge Strafe stellt. Das Gesetz sei mit Recht gegeben, mit Unrecht getilgt; deshalb führe er, Egica, es mit demselben Wortlaut wieder ein: *'Praecedentium non vitia sed virtutes aemulando coniectas (al. conlectas), invenimus hanc legem iustissime editam, iniuste abrasam. Et ideo ne humanis excessibus turpandae imaginis Dei frena laxentur, in nomine Domini ego Flavius Egica rex ipsis verbis, ipsisque sententiis illo eam iterum ordine introduxi, quo dudum illam praeviam iudicii principalis auctoritas collocavit, quae sic incipit: Superiori quidem lege'* u. s. w.

Dass nun in diesen Novellen thatsächlich Produkte der von dem Concil oder dessen Ausschusse vorgenommenen Revision vorliegen, ist kaum zu bezweifeln, wenn auch die Canones des XVI. Concils dieser Revision ebensowenig Erwähnung thun, wie die des XII. derjenigen Ervigs.

In ihrem Wesen und Erfolg sind beide Revisionen sehr verschieden. Ervig liess das Gesetzbuch einer sehr eingehenden Durchsicht und Umarbeitung unterziehen, stark durchcorrigieren, neue Gesetze hinzufügen, alte beseitigen oder umgestalten, darauf das Ganze als revidiertes Gesetzbuch mit einem neuen Publikationsedikt von neuem veröffentlichen und unter Ausschluss aller früheren Gesetzbücher von einem festen Einführungsstermine ab in Geltung treten. Egica dagegen hat nicht eine neue Ausgabe des *Liber iudiciorum* veranstaltet, und wohl auch nicht zu veranstalten beabsichtigt, sondern hat nur eine Reihe von Novellen zu dem Gesetzbuch, welches als Ganzes in der von Ervig eingeführten Gestalt fortbestand, erlassen, vielleicht mit dem Befehl, sie dem Gesetzbuch ein- oder anzufügen, ähnlich wie seiner Zeit Theudis die Einfügung seines Processkosten-Gesetzes in die *Lex Romana* befahl. Auf solche den einzelnen Novellen beigefügte Anweisungen sind vielleicht die Bemerkungen, die sich in einzelnen Hss. bei einzelnen dieser Novellen finden, zurückzuführen; so zu II, 5, 18: *'Intromissa lex ista in libro II. titulo V. era V. Flavius gl. Egica rex'*, und zu II, 5, 3: *'Intromissa lex in lib. II. tit. V. era II. Flavii gl. Egicani regis'*. Es ist die Methode, die Brunner I, S. 336 als *Adcapitulation*